



## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung

#### zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktstandgeldsatzung) vom 28.06.2019

Aufgrund

- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der z. Zt. geltenden Fassung,
  - des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der z.Z. geltenden Fassung,
  - der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der z.Z. geltenden Fassung,
- wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums vom 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

(1) § 4 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4

#### Höhe des Standgeldes

1. Das Standgeld beträgt

- |                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| 1. auf Wochenmärkten der Stadt Husum täglich                |          |
| 1.1 für alle Verkaufsstände je m <sup>2</sup>               | 0,60 EUR |
| mindestens                                                  | 5,80 EUR |
| 1.2 für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Fahrzeug |          |
| bis 2,8 t                                                   | 7,20 EUR |
| über 2,8 t                                                  | 8,70 EUR |

Zu den o.g. Gebührensätzen werden Auslagen sowie die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 01.10.2021

gez. Uwe Schmitz

öffentlich bekannt gemacht: 29.10.2021

Satzung

Hinweisende Anzeige HN

Bekanntmachung Internet

